

BGE 86 IV 190

Bundesgericht (BGE), 1931-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_86_IV_190

FR: ATF 86 IV 190

IT: DTF 86 IV 190

Regeste

Regeste Art. 8 HRG, Art. 16 VHRG. Der Handelsreisende, der Waren mit sich führt, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 HRG erfüllt sind, untersteht der kantonalen Gesetzgebung über den Hausierhandel.

Regeste Art. 8 LVC et art. 16 du règlement d'exécution du 5 juin 1931. Le voyageur de commerce qui a des marchandises avec soi sans que les conditions de l'art. 8 al. 2 LVC soient remplies est soumis à la législation cantonale sur le colportage.

Regesto Art. 8 LVC e art. 16 del regolamento d'esecuzione 5 giugno 1931. Il viaggiatore di commercio che porta seco merci senza chesiano adempite le condizioni dell'art. 8 cp. 2 LVC, è sottoposto alla legislazione cantonale sul commercio ambulante.

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über die Handelsreisenden ist nur auf das Aufsuchen oder Entgegennehmen von Warenbestellungen anwendbar. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Umschreibung des Begriffes Handelsreisender (Art. 1 HRG), aus den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des HRG (Art. 2) und insbesondere aus Art. 8 Abs. 1 BGE 86 IV 190 S. 192 HRG , der ausdrücklich bestimmt, dass der Handelsreisende nur Muster, nicht aber Waren mit sich führen darf. Wer Waren mit sich führt, die zur direkten Abgabe an den Käufer bestimmt sind, oder wer unmittelbar auf die Bestellaufnahme die Ware von einem nichtständigen Lager aus liefert (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 HRG), untersteht für diese Tätigkeit nicht dem Bundesgesetz über die Handelsreisenden, sondern der kantonalen Gesetzgebung über den Hausierhandel (Art. 16 der Vollziehungsverordnung zum HRG). Von dieser Ordnung gibt es eine einzige Ausnahme. Das Mitführen von Waren fällt nur dann unter das HRG und nicht unter die kantonale Gesetzgebung, wenn es sich um einen Grossreisenden und um Waren handelt, deren sofortige Übergabe an den Käufer für den Geschäftsbetrieb des Verkäufers notwendig ist (Art. 8 Abs. 2 HRG). Für diese Verkaufstätigkeit bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bundesrates, die nur für bestimmte Waren von besonderem Wert erteilt wird, und zwar laut Schreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. November 1960 für Edelmetallwaren, Edelsteine und Perlen, Uhren aus Edelmetall, Pelze und Felle, Orientteppiche, Kunstgegenstände, Originalgemälde und Handzeichnungen. Der Grossreisende, der solche Waren ohne die erforderliche Ermächtigung mit sich führt, unterliegt den Strafbestimmungen des HRG (Art. 14 Abs. 1 lit. b). Führt er dagegen Waren mit sich, für die die Ausnahmegewilligung zur sofortigen Abgabe an den Käufer im Sinne des Art. 8 Abs. 2 überhaupt nicht erteilt werden kann, so gilt auch er nach Art. 16 der Verordnung als Hausierer, auf den ausschliesslich die kantonale Gesetzgebung Anwendung findet.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat im Sinne von Art. 8 Abs. 1 HRG Waren mit sich geführt, indem er unmittelbar nach der Bestellaufnahme, nämlich fünf Stunden nachher, das Metallauffrischungsmittel von einem nichtständigen Lager aus dem Besteller abgeliefert hat. Das in BGE 86 IV 190 S. 193 Form einer Paste verkaufte Metallauffrischmittel fällt nach seiner Art und Gattung nicht unter die Waren, deren sofortige Übergabe an den Käufer gemäss Art. 8 Abs. 2 gestattet werden kann. Der Beschwerdeführer war daher nicht Handelsreisender, sondern Hausierer und unterstand als solcher der kantonalen Gesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob bei ihm die in Art. 3 Abs. 1 genannten Merkmale des Grossreisenden zutrafen oder nicht. Diese Frage wäre nur von Bedeutung, wenn der Beschwerdeführer Waren der in Art. 8 Abs. 2 vorausgesetzten Art verkauft hätte; dabei hätte allerdings die Eigenschaft eines Grossreisenden nicht mit der von der Vorinstanz gegebenen Begründung verneint werden können, dass der Verkaufspreis der angebotenen Ware ein niedriger gewesen sei, da es nach Art. 3 nicht darauf, sondern allein auf den Charakter der besuchten Kundschaft ankommt. Das Obergericht hat zu Recht kantonales Recht angewendet und infolgedessen durch die Nichtanwendung des HRG Bundesrecht nicht verletzt.

E. 3

..... Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.